

# Satzung des Vereins Oppen-Haaler Jungenspiel e.V.



✉ info@oppen-haal.de

📷 @oppenhaalerjungenspiel

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Oppen-Haaler Jungenspiel“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Würselen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr, es beginnt mit der Gründung des Vereins und endet mit Ablauf des 31.12. des Jahres der Vereinsgründung.'

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, namentlich den Zweck der Förderung des traditionellen Brauchtums und den der Heimatpflege.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege, Erhaltung und Förderung des alten Mai-brauchtums in Würselen und zwar vor allem in den Stadtteilen Oppen und Haal und dabei insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Planung und Durchführung traditioneller Maiumzüge und hiermit in Zusammenhang stehender Veranstaltungen mit besonderem Augenmerk auf der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Begründung der Vereinsmitgliedschaft, Arten der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Dem Verein ist eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von ihren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstands muss nicht begründet werden.

(4) Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Arten der Mitgliedschaft:

- a) der Kindermitgliedschaft gem. Abs. (5),
- b) der aktiven Mitgliedschaft gem. Abs. (6),
- c) der Fördermitgliedschaft gem. Abs. (7) und
- d) der Ehrenmitgliedschaft gem. Abs. (8).

(5) Kindermitglieder sind alle in den Verein aufgenommenen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Kindermitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch zu aktiven Mitgliedern.

(6) Aktive Mitglieder sind alle in den Verein aufgenommen und unverheirateten Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 16. Lebensjahrs und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die nicht Förder- oder Ehrenmitglied sind, sowie alle Vereinsmitglieder, die zugleich ein Vorstandsamt ausüben. Aktive Mitglieder werden mit Vollendung des 30. Lebensjahres automatisch zu Fördermitgliedern, ebenso mit Eingehung einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(7) Fördermitglieder sind alle in den Verein aufgenommenen Mitglieder die das 30. Lebensjahr vollendet haben und/ oder verheiratet und/ oder geschieden und/ oder eingetragene Lebenspartner sind/ waren. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie unterstützen aber die Vereinsarbeit nach Kräften, insbesondere auch durch freiwillige Spenden, deren Höhe ihrem freien Ermessen unterliegt.

(8) Ehrenmitglieder sind solche Vereinsmitglieder, die sich durch ihre Leistungen und/ oder ihr Engagement um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

#### **§ 4 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt gem. Abs. (2),
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste gem. Abs. (3) oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein gem. § 5.

(2) Der freiwillige Austritt des Mitglieds erfolgt durch Erklärung des Mitglieds in Text- oder Schriftform gegenüber mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich. Das Recht des Mitglieds zum jederzeitigen fristlosen freiwilligen Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Text- oder Schriftform mit der Zahlung eines fälligen Beitrags ganz oder teilweise in Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass eine Streichung aus der Mitgliederliste droht. Die Streichung wird dem Mitglied in Text- oder Schriftform mitgeteilt.

#### **§ 5 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, der insbesondere dann gegeben ist, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und damit gegen die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat oder es dem Verein aus sonstigen Gründen nach Abwägung der beiderseitigen Interessen und ggf. nach vorheriger Abmahnung des Vereinsmitglieds durch den Vereinsvorstand nicht zumutbar ist, die Vereinsmitgliedschaft fortzuführen, so beispielsweise

dann, wenn das Mitglied dem Ansehen und/ oder den Interessen des Vereins durch sein Verhalten schuldhaft schwerwiegenden Schaden zugefügt hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder in Textform per Einwurf-Einschreiben bekannt zu machen.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder in Textform zu den ihm mitgeteilten Ausschlussgründen zu äußern.

(5) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich oder in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt oder wenn die Berufungsfrist gem. Abs. (5) versäumt wird.

## **§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder**

(1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben in Anspruch zu nehmen.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Vereinsmitglieder.

## **§ 7 Pflichten der Vereinsmitglieder, Beiträge**

(1) Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt, über die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands entscheidet.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres fällig und zahlbar.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das öffentliche Ansehen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen, soweit ihm dies nach seinen Kräften und Fähigkeiten möglich ist.

(4) Jedes Mitglied ist zudem verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ein Jahr gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieses Zeitraums so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats niederzulegen. Hiervon unberührt ist das Recht eines jeden Vorstandsmitglieds, sein Amt aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Ausreichend ist, wenn die Niederlegung in Text- oder Schriftform gegenüber einem weiteren Vorstandsmitglied, das zugleich dem geschäftsführenden Vorstand angehört, erfolgt. Durch die Amtsniederlegung wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands im Übrigen nicht berührt. Das frei gewordene Vorstandsamt ist spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zur Wahl auszuschreiben. Bis dahin können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(3) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem/ der 1. Vorsitzenden,
- dem/ der 2. Vorsitzenden,
- dem/ der 1. Kassenwart(in),
- dem/ der 2. Kassenwart(in),
- dem/ der Schriftführer(in),
- dem/ der Kinderbeauftragten,
- dem/ der Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- dem/ der Materialwart(in),
- dem/ der 1. Beisitzer(in),
- dem/ der 2. Beisitzer(in).

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Den geschäftsführenden Vorstand bilden der/ die 1. und 2. Vorsitzende zusammen mit dem/ der 1. Kassenwart(in) und dem/ der Schriftführer(in). Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand zusammen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, wobei vertretungsberechtigt jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam sind.

(6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen,
- f) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Für die Beschlussfassung des Vorstands gilt § 28 BGB i. V. m. §§ 32, 34 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden den Ausschlag gilt.

(8) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch auch die Vorstandsmitgliedschaft.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(10) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich, möglichst im vierten Quartal des Kalenderjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der ein Zehntel der Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre,
- die Entgegennahme des Kassenberichts,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren,
- den Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- die Auflösung des Vereins.

(4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit von dem/ der 2. Vorsitzenden und bei dessen/ deren Abwesenheit von dem/ der 1. Kassenwart(in) geleitet. Ist keines der vorstehenden Vorstandsmitglieder anwesend, wird die Mitgliederversammlung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Jedes aktive Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen ab dem ersten Termin eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 und für die Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks eine qualifizierte Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Block- und Listenwahlen sind zulässig.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Vorstands können durch Beschluss Gäste zugelassen werden.

### **§ 11 Versammlungsniederschrift**

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(2) Eine Abschrift ist den Vereinsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung formlos zu übersenden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. (3), so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Der Beschluss über die Auflösung erfordert die Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Wir in Würselen e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Liquidation**

Die Liquidation des Vereins obliegt in Ermangelung eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 14 Anfall des Vereinsvermögens**

Das nach der Liquidation des Vereins verbleibende Vereinsvermögen fällt dem gemeinnützigen Verein „Wir in Würselen e. V.“ anheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Würselen, den 21.März 2023

---

1. Vorsitzende  
Annkatrin Reising

---

2. Vorsitzender  
Ben Poqué

---

1. Kassenwart  
Stefan Kuchenbuch

---

2. Kassenwart  
Kai Foerster

---

Schriefführerin  
Celina Stempel

---

Kinderbeauftragte  
Lina Meeßen

---

Beauftragte Presse & Öffentlichkeitsarbeit  
Alica Schillings

---

Materialwart  
Anna Salber

---

1. Beisitzerin  
Jana Meeßen

---

2. Beisitzer  
Jan Offermanns